



Datum: 10. Dezember 2020 Zahl: RA 8500-31/20/He.
Seite: 1 von 1

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach
vom 10. Dezember 2020, Zl.: RA 8500-31/20/He. mit der für die
Wasserversorgungsanlagen Ferlach und Windisch-Bleiberg ein Wasseranschlussbeitrag
ausgeschrieben wird
(Wasseranschlussbeitragsverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBL. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 29/2020 und den §§ 10 und 13 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, K-GWVG, LGBL.Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage Ferlach und Windisch-Bleiberg wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Ferlach (festgelegt mit Verordnung des Gemeinderates vom 23. Juni 1992, Zl.: FV 8100-03/92/Bo.He.) und den Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Windisch-Bleiberg (festgelegt mit Verordnung des Gemeinderates vom 21. März 1980, Zl.: BA 725-0/80/Pe.Ph.).

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlagen anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit **€ 1.743,01** inkl. Umsatzsteuer.

§ 4

Wirksamkeitsbeginn

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 10. Dezember 2019, Zahl RA 850-03/19/He. außer Kraft.

Der Bürgermeister:
BR RgR Ingo Appé

